

BGer 5A 675/2017 vom 11. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_675_2017

FR: TF 5A 675/2017 du 11 septembre 2017

IT: TF 5A 675/2017 del 11 settembre 2017

Regeste

Aufrechterhaltung einer Massnahme (Begleit- und Vertretungsbeistandschaft) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Erwachsenenschutzmassnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren; aus dem Kontext sowie der Aussage der Beschwerdeführerin, sie wolle die Beistandschaft loswerden, lässt sich aber erkennen, auf was sie zielt. In der Sache sind die (mit Bleistift festgehaltenen) Ausführungen nur teilweise leserlich und inhaltlich nachvollziehbar; jedenfalls will die Beschwerdeführerin erkennbar die Aufhebung der Beistandschaft. Erforderlich wäre aber eine minimale Auseinandersetzung mit den Ausführungen des angefochtenen Entscheides, welche nicht erfolgt. Dort ist - unter Zitierung der erstinstanzlichen Ausführungen - der Schwächezustand und die Erforderlichkeit der Fortführung der Massnahme dargestellt. Die Beschwerdeführerin leidet seit mehr als zwanzig Jahren an einer paranoiden Schizophrenie in Kombination mit Alkohol- und Cannabisabhängigkeit. Sie zeigt ein ambivalentes Verhalten und wechselt die Meinung über ihren Beistand regelmässig; einerseits moniert sie seine Arbeit, andererseits bezeichnet sie ihn als den Besten. Sie ist nicht in der Lage, die Tragweite ihres Verhaltens abzuschätzen, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht. Dies wird anhand konkreter Vorfälle und Ereignisse ausführlich geschildert. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern die Fortführung der Beistandschaft bundesrechtswidrig sein könnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.